

Amts = Blatt.

No. 50.

Marienwerder, den 13ten Dezember

1848.

1. Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silber-Geräthen für diesen Zweck wird hiermit auf den 31sten d. M. festgesetzt und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden. Berlin, den 7ten Dezember 1848.

Finanz-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Kühne.

II. Mittelt Allerhöchster Verordnung vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preussischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlic zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preussischen Post-Verwaltungsbezirktes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittlung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt werden sind, mit dem 1sten Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten: Jede Preussische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlic in kassenmäßigen Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungsbezirktes anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergröschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt Thlr. sgr. pf.“

enthalten sein. Die Thalerumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen — Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Dezember 1848.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Päckete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und unterfiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Schreines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat in dem Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einkieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Öffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittlungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. $\frac{1}{2}$ sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr

für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnißes an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden. Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23ten November 1848.

General-Post-Amt.

III. Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5ten Dezember 1827 — Amtsblatt pro 1837 No. 50. pag. 354. — wonach den hinterbliebenen Wittwen und Deszendenten verstorbener Pensionairs der Betrag der Pension für den Gnadenmonat ohne Weiteres ausgezahlt werden darf, machen wir hiermit bekannt, daß nach einem Rescript des Königl. Kriegs-Ministerii vom 6ten d. M. in Beziehung auf die Invaliden-Pensionen der Betrag für den Gnadenmonat, beim Nichtvorhandensein berechtigter Ehen der Invaliden, künftig auch an Seitenverwandte oder Ortsbehörden, welche den Verstorbenen verpflegt und die Kosten seiner Beerdigung bestritten haben, gezahlt werden kann.

Es ist daher von jetzt ab die Invaliden-Pension für den Gnaden-Monat in allen Fällen zu zahlen, wo der verstorbene Invalide der Ernährer armer Eltern, Geschwister oder Pflegekinder gewesen ist, oder wo derselbe bei Verwandten und anderen Privatpersonen gelebt, und diese, oder aber die Kommune erweislich bei Unzulänglichkeit des Nachlasses, Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten bestritten haben, und solches von der Ortsbehörde des Verstorbenen amtlich bescheiniget wird.

Dies wird hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach die betreffenden Spezial-Kassen unseres Departements, welche die Invaliden-Pensionen resp. Gnadengehälter, an die Invaliden für Rechnung unserer Haupt-Kasse zahlen, zu achten. Marienwerder, den 24ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbstoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Konditoreiwaaren bringen wir, mit Bezug auf die Direktorial-Rescripte vom 28ten November 1800 und 31sten Januar 1801, das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß und machen die Verfertiger und Verkäufer solcher Waaren darauf aufmerksam, daß die Verwendung der hier als schädlich bezeichneten Farben zu dem eben gedachten Zwecke auch, wenn noch kein Nachtheil daraus entstanden ist, nicht nur mit der Confiskation der Waare, sondern auch außerdem nach den bestehenden Gesetzen mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug.

Weiß. Bleiweiß, Kremsweiß, Schieferweiß, Schwarzspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Opermert, Rauschgelb, Königsgelb, Kaffelergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb, Neugelb, Cummiguttæ, gelbe Bronze.

Grün. Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schaalsches Grün, Wienergrün, Schweinurthbergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Delgrün und grüne Bronze.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, Smalte und Zink.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige, Kupferroth und Kupferbronze.

b. Für Conditoreiwaaren.

Roth. Maler-Zinnober und Menniggelb, Opermert und die übrigen oben angegebenen rothen Farbstoffe.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen früher angegebenen grünen Farbe-Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen blau färbenden Stoffe.

Drangenzelb. Ein Gemenge der oben angegebenen schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Gold- oder Silberfarbe. Uechtes oder Schaumgold, und uechtes oder Schaumsilver.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug.

Weisse Farbe-Präparate. Gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Eisenbein.

Gelb. Kurkumwurzel, Schüttgelb, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi verfest.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau oder Lackmus, mit Kurkume oder Safran verfest.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violett oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wiener Lack, Tinkturen von Fernambuchholz, Kampecheholz, Eßiggroßen, die Säfte von Himbeeren, ferner armenischer Bolus.

b. Für Conditoreiwaaren.

Roth. Eine Abkochung von Fernambuchholz mit Maun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Altschrofenblättern mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Safran, Kurfumwurzel, ein wässriger Aufguß der gelben Ringelblume.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindungen aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Drangengelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem geringen Zusatze von Natrium.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kaltwasser ausgezogen.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirktes haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen, und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbstoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. An der Cholera erkrankt sind angemeldet worden:

1. Im Kreise Conitz:

in der Stadt Conitz seit dem	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
25ten Oktober	142	36	44	62

im Dorfe Neu-Fuchel seit dem				
24ten Septb.	3	1	2	—

2. Im Kreise Schweg:

in der Stadt Schweg seit dem				
21ten Septbr.	62	44	18	—

im Gute Sibsan und in Kölm.				
Sibsan seit dem 15ten Oktb.	28	14	14	—

im Dorfe Rohlau seit dem				
20ten Novbr.	39	18	10	11

3. Im Kr. Marienwerder:

in der Stadt Marienwerder seit				
dem 6ten Novb.	13	1	9	3

im Gute Bielsk incl. der Vor-				
werke Gr. Byremby u. Kl.				

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
Wyremby seit dem 21. und 26. Oktb.	73	43	30	—
im Dorfe Rosgarten seit dem 28sten Oktob.	10	4	6	—
im Dorfe Gr. Marienau seit dem 29sten Oktbr.	2	1	1	—
im Dorfe Kl. Marienau seit d. 29sten Oktober	3	2	1	—
im Dorfe Tiefenau seit dem 29sten Oktober	22	7	15	—
im Dorfe Gr. Garz seit dem 29sten Oktbr.	49	10	30	9
im adl. Liebenau seit d. 1sten v. M.	10	—	3	7
4. Im Kreise Grandenz:				
in der Stadt Grandenz seit dem 4ten Oktober	384	205	172	7
im Dorfe Kl. Tarpn seit dem 5ten November	11	—	7	4
im Gute Szerepanken seit dem 16ten November	4	1	3	—
in Adl. Turbnitz seit d. 29sten Oktober	15	11	4	—
im Vorwerk Schwetz seit dem 10ten Novbr.	24	8	8	8
im Dorfe Schwetz seit dem 11ten Novb.	15	4	11	—
im Dorfe Swierkoszin seit d. 10ten Novb.	5	2	3	—
5. Im Kreise Glatow:				
in der Stadt Krojanke seit dem 28sten Oktbr.	120	44	61	15
im Dorfe Griesen seit d. 1sten Novb.	26	14	12	—
in der Stadt Baudsburg seit d. 25sten Oktbr.	22	7	15	—
im Dorfe Dolmit seit d. 18ten November	16	6	6	4
im Gute Krojanke seit dem 26sten Nov.	8	2	4	2

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
in der Stadt Glatow seit dem 1sten Dezember	6	—	2	4
6. Im Kreise Stuhm:				
in der Stadt Stuhm seit dem 29sten Oktbr.	2	1	1	—
im Dorfe Sadluten seit dem 28sten Oktober	6	2	4	—
im Dorfe Straszewo seit dem 31sten Oktober	3	3	—	—
in der Stadt Christburg seit dem 14ten Nov.	12	3	9	—
7. Im Kreise Schlochau:				
in der Stadt Schlochau seit dem 12ten Oktober	76	37	39	—
8. Im Kreise Rosenberg:				
in der Stadt St. Cylau seit dem 21sten Oktbr.	368	167	201	—
im Gute Randuz seit d. 1sten November	4	—	2	2
im Dorfe Hansdorf seit dem 1sten November	3	—	1	2
in der Stadt Rosenberg seit dem 5ten Nov.	22	8	11	3
in der Stadt Bischofswerder seit dem 30sten November	11	10	1	—
9. Im Kr. Strassburg:				
in der Stadt Strassburg seit dem 25sten Oktbr.	298	58	199	41
in der Stadt Gollub seit dem 4ten November	11	3	5	3
im Vorwerk Gollub seit dem 4ten Nov.	5	4	1	—
in der Stadt Lautenburg seit dem 23sten November	2	—	2	—
10. Im Kreise Löbau:				
in der Stadt Löbau seit dem 3ten Nov.	66	10	48	8
in der Stadt Neumark seit d. 22sten November	14	3	7	4
im Dorfe Rakowitz seit dem 10ten November	24	4	8	12

11. Im Kr. Culm:

in der Stadt Culm seit d. 29sten Oktober	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
	24	2	17	5
in der Stadt Briesen seit dem 3ten Nov.	8	2	4	2

Marienwerder, den 8ten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungshauptkasse in Marienwerder vom 3ten bis incl. den 9ten Dezember d. J. eingegangen:

	a. in baarem Gelde:	Rthlr.
963. von d. Rittergutsbesitzer Hrn. Friese auf Plonchawy		200
964. " " Evangel. Kirchenvorstande in Freystadt		100
965. " " Oberst u. Brigade-Kommandeur Hrn. v. Döring in Königsberg		200
966. " " Posamentier Hrn. Louis Heidenhain in Graudenz		10
967. " " Pupillen-Kollegium in Marienwerder in der Nepomucen v. Wolskischen Vormundschafts-Sache		170
968. " G.		300
969. " F.		160
ad Nro. 99. von dem Gasthofbesitzer Hrn. Janke in Neuenburg		5
	b. in Gold- und Silber-Stücken:	
761. von d. Gastwirth Hrn. Freitag in Marienwerd. $3\frac{1}{4}$ Rth. Gold, 3° P. Silb.		
ad Nro.	c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.	Rth. fg.
32. von d. Frau Reg.-Direktor v. Knobelsdorf in Marienwerder		4 3
329. " " Buchhändler Hrn. Heimann Lehmann in Tuchel		— 4
428. " " Postexpediteur Hrn. Zabel in Garnsee		8 15
448. " " Kreisassen-Verweser Hrn. Paarmann in Strasburg		14 15
544. " " Oekonomie-Commissarius Hrn. Puffalbt in Strasburg		— 15
581. " " Dr. med. Hrn. Hirschfeldt in Tuchel		1 3
590. " " Pfarrer Hrn. Warschuki in Zempelburg		8 22
649. " " Goldarbeiter Hrn. W. B. Neumann in Graudenz		7 5
656. " " Kaufmann Hrn. Bröcker in Graudenz		6 23
716. " " Kaufmann Hrn. Mendelsohn in Graudenz		4 2
717. " " Kaufmann Hrn. C. Auerbach ebendas.		3 19
734. " " Kaufmann Hrn. Frankenberg ebendas.		— 8
738. " " Kaufmann Hrn. J. W. Werner in Dt. Crone		— 2

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)